# Kommentare

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1.** [1]Die Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) fasst die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) und die Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) zusammen. Sie ändert und ersetzt das Interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz vom 9. Januar 1997 und die Interkantonale Vereinbarung zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001. Sie schafft zudem eine interkantonale rechtliche Grundlage für die Hochschulen des Bereichs Musik und Theater sowie Bildende Kunst.

[2]Die politischen Behörden der Westschweizer Kantone sowie des Kantons Bern bestätigen die Weiterführung des Projekts zur gemeinsamen Entwicklung einer Fachhochschule. Diese Fachhochschule besteht aus „Hochschulen". Dieser Begriff definiert entweder eine einzelne Hochschule (z. B. eine Hochschule für Wirtschaft oder eine Hochschule für Soziale Arbeit) oder eine regionale oder kantonale Hochschule, welche mehrere Arten von Hochschulen umfasst (z. B. Haute école ARC). Dadurch wird jedem Kanton je nach Grösse seiner Hochschulen und der bisher getätigten Entwicklungen eine organisatorische Autonomie verliehen. Die Bildungs- und Forschungstätigkeiten der Hochschulen werden im Rahmen einer gemeinsamen Strategie koordiniert. Diese Koordination kann je nach Entwicklung der bundesrechtlichen Grundlagen und der nationalen und internationalen Hochschullandschaft auf andere Bereiche ausgeweitet werden.

**Art. 2** [1]Die HES-SO besitzt Rechtspersönlichkeit. Ihre Autonomie ist erweitert, bleibt jedoch einerseits an die Interkantonale Vereinbarung gebunden und andererseits an eine periodische Zielvereinbarung, welche es ihr ermöglichen wird, sich an die künftigen Entwicklungen ihres Umfelds anzupassen.

[2]Die Entwicklung der Schweizer Hochschullandschaft zeichnet sich insbesondere durch Gemeinsamkeiten aus, welche eine analoge Entwicklung der Hochschulen sicherstellen. Unter diesen Gemeinsamkeiten ist die Autonomie natürlich wichtig und muss mit derjenigen der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vergleichbar sein.

[4]Die dem Regierungsausschuss eingeräumte Möglichkeit, Hochschulen aufzunehmen, die nicht direkt an einen Kanton oder eine Kantonsgruppe gebunden sind, ist beschränkt. Es geht hier darum, die Zusammenarbeit mit der Ecole hôtelière de Lausanne weiterzuführen und Hochschulen aufzunehmen, deren verantwortliche Organe eine separate interkantonale Vereinbarung abgeschlossen haben.

Die Ecole d'ingénieurs de Changins wird zum Beispiel auch durch den Kanton Tessin finanziert.

Ziel der besonderen Vereinbarungen ist nicht die Verwaltung von rein privaten Hochschulen oder Hochschulen, welche einen einzigen der Partnerkantone oder eine einzige Partnerregion der HES-SO betreffen.

[5]Die Wahl des Standorts Delsberg als Verwaltungssitz zeugt vom Willen, zwischen den Partnerkantonen ein Gleichgewicht zu bewahren, unabhängig von ihrer Grösse und/oder ihrer geografischen Lage.

**Art. 3** [1]Diese Bestimmung unterstreicht die Ambitionen der HES-SO im schweizerischen und europäischen Hochschulraum sowie die Bedeutung der internationalen Dimension für die Entwicklung der Fachhochschulen.

[2]Die HES-SO will eine offene Einrichtung sein, die ihren Dienstleistungsempfängern nahe ist, und zur Entwicklung der Westschweiz beiträgt. Art. 1 Abs. 3 erläutert die allgemeine Bedeutung ihres Einflusses auf die gesamte Westschweiz und ihre Regionen.

**Art. 4** [1]In Art. 4 werden die im Fachhochschulgesetz (FHGS) definierten Aufgaben nochmals erwähnt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die HES-SO eine weiterführende Schule für die höhere Berufsbildung ist, deren Studienstruktur im Rahmen der Bologna-Reform definiert wurde (Bachelor- und Masterstudiengänge).

## Kommentare

[2]FH-Titel werden von der HES-SO gemäss den im In- und Ausland definierten Regeln, insbesondere den Bestimmungen des FHGS, verliehen. Gestützt auf die Bewilligung des Bundesrats sind die Hochschulen, aus denen die HES-SO zusammengesetzt sind, nicht ermächtigt, anerkannte Titel direkt zu verleihen.

[3]Die je nach Bereichen angewandte oder anwendungsorientierte Forschung bereichert den Unterricht, zu dessen fortlaufender Aktualisierung sie beiträgt. Sie muss deshalb nicht nur den externen Partnern Resultate liefern, sondern auch direkt zur Ausbildung der Studierenden beitragen.

[4]Die HES-SO spielt eine wichtige Rolle bei der regionalen Entwicklung der Wirtschaft, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Kulturschaffens der Westschweiz, insbesondere durch ihre Zusammenarbeit mit KMU.

[6]Durch die Gründung der Fachhochschulen wurden die Hochschulausbildungen einem breiteren Publikum zugänglich. Zahlreiche Berufe wurden durch die Entwicklung dieser höheren Ausbildungen valorisiert und gestärkt. Im Vergleich zum Jahr 2000 mit einer Studierendenzahl von 25‘137 zählen die Fachhochschulen heute 75‘035 Studierende (Quelle: BFS http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/data.html).

[7]Die hier erwähnte Nachhaltigkeit entspricht den verschiedenen in- und ausländischen Entwicklungsstrategien und widerspiegelt die Vielfalt der Tätigkeitsbereiche der HES-SO.

[8]Die HES-SO finanziert die durch die Zweisprachigkeit in den betroffenen Kantonen entstandenen Kosten nicht direkt. Die Existenz zweisprachiger Regionen in der Westschweiz soll an dieser Stelle jedoch erwähnt und berücksichtigt werden, insbesondere in Zusammenhang mit den besonderen örtlichen Bedingungen (Art. 53 Abs. 5) oder der Übersetzung grundlegender Rechtstexte. Abgesehen davon fördert die HES-SO die Mehrsprachigkeit insbesondere durch die internationale Mobilität oder das Angebot mehrsprachiger Studiengänge.

**BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN KANTONEN UND DER HES-SO**

**Art. 5** [1]Der Bundesrat achtet insbesondere auf die Beziehung zwischen den politischen Behörden und der Einrichtung. Er akzeptiert das vorgeschlagene Führungsmodell, das auf einer vierjährigen Zielvereinbarung beruht, deren Inhalt von den Kantonen vorgeschlagen und die vom Regierungsausschuss, welcher die kantonalen Regierungen vertritt, und dem Rektor bzw. der Rektorin der HES-SO unterzeichnet wird. Der HES-SO wird so eine reelle institutionelle Autonomie verliehen. Gleichzeitig werden die politischen Anforderungen der verschiedenen verantwortlichen Kantone erfüllt. Aus Effizienzgründen wird die Periodizität der Zielvereinbarung mit derjenigen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation und des Finanz- und Entwicklungsplans zuhanden des Bundes synchronisiert.

## Kommentare

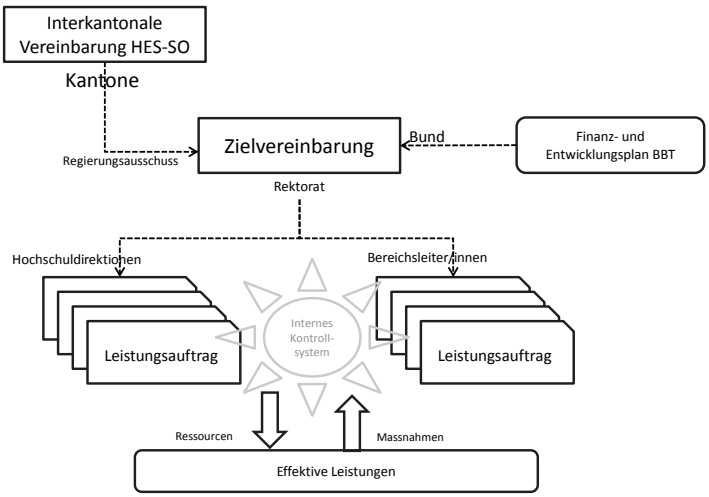


[2]Die Zielvereinbarung umfasst zwei Serien zusätzlicher Leistungsaufträge, deren Inhalte koordiniert und an die Verantwortlichkeiten gebunden sind, die den Bereichen und Hochschulen durch die vorliegende Vereinbarung übertragen werden (insbesondere in den Artikeln 30, 39 und 40).

[3]Die Formulierung „im Namen des Kantons“ geht davon aus, dass jedes Mitglied des Regierungsausschusses die Zielvereinbarung vor deren Unterzeichnung der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung unterbreitet hat.

4Dieses Führungssystem durch Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge entspricht den Auflagen der Experten, welche den Vereinbarungsentwurf beurteilt haben, und gewährleistet eine wirkliche Governance an der HES-SO, insbesondere betreffend die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer strategischer Aktionen für Unterricht und Forschung. Wie bei den Leistungsaufträgen wird dem Rektorat eine Führungsverantwortung verliehen, welche eine klare Zuteilung der verschiedenen Verantwortungen innerhalb der HES-SO ermöglicht.

**Art. 6** [1]Die Fachhochschulen erstellen alle vier Jahre einen Finanz- und Entwicklungsplan zuhanden des Bundes, welcher die Grundlage des in die Zielvereinbarung integrierten Dokuments bildet. Es handelt sich jedoch um ein indikatives Budget, das in den einzelnen Kantonen jährlich bestätigt wird.

**Art. 7** [1]Die Überwachung der Zielvereinbarung und der Leistungsaufträge ermöglicht eine reelle Messung der verschiedenen festgelegten Zielsetzungen.

**Art. 8** Es geht hier darum, die Genehmigung von Rechtstexten (insbesondere von Reglementen und Richtlinien) zu ermöglichen, welche im Hinblick auf ein gemeinsames QM-System für die FH-Aufträge die Vereinheitlichung der Unterrichts- und Forschungsstrukturen sicherstellen. Die HES-SO erlässt zudem Gesetzestexte in Zusammenhang mit der Organisation.
Diese Normen dienen auch der Sicherstellung der Gleichbehandlung innerhalb des Netzwerkes.

**Art. 10** [1]Die Bestimmungen der ParlVer werden vollständig übernommen, um die Stellung des Kantons Bern zu berücksichtigen, der nicht Mitglied ist.

## Kommentare

[3] Für einige Studiengänge gelten Zulassungsbeschränkungen, insbesondere im Bereich Gesundheit aufgrund der von den Einrichtungen angebotenen Praxisausbildungsplätze.

**FUNKTIONSPRINZIPIEN**

**Art. 11** Das Kapitel III verankert die wichtigsten Funktionsprinzipien einer universitären Einrichtung auf Tertiärstufe, insbesondere die akademische Freiheit, das Gerechtigkeitsprinzip sowie die Gleichstellung, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Beteiligung der gewählten Organe, bestehend aus dem Personal der Hochschulen sowie den Studierenden, zu organisieren.

**Art. 13** Die HES-SO setzt sich auf allen Ebenen für die Chancengleichheit ein.

**Art. 14** [1]Die Akkreditierungskriterien sowie die internationalen Governance-Kriterien verlangen von jeder Hochschule, dass sie die Personen, die sie ausbildet, sowie ihr Personal auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen an ihren Aktivitäten und ihrer Entwicklung offiziell beteiligt. Neben diesen Anforderungen hat eine universitäre Einrichtung offensichtlich auch Interesse daran, ihre Studierenden und Angestellten bei dieser Art von Fragen regelmässig zu konsultieren. Die Einrichtung kann davon legitimerweise positive Auswirkungen auf ihren internen Zusammenhalt, die Verbreitung von daraus resultierenden Ideen und Initiativen, ihre Tragweite und ihren externen Ruf sowie allgemein gesehen auf die fortlaufende Qualitätsverbesserung erwarten.

[2]Die Mitwirkung von Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden und des Personals an diesem Rat ist die beste und greifbare Antwort der HES-SO auf die Frage der Beteiligung dieser Personen an einer reellen gemeinsamen Plattform zum Meinungs- und Informationsaustausch. Die Reflexionen und Meinungen, die der Rat unter anderem auf Veranlassung der Vertreter/innen der Studierenden und des Personals hervorbringt, werden die eigenen Reflexionen der führenden Organe der HES-SO bereichern und ihnen Dimensionen verleihen, die ansonsten nicht berücksichtigt würden.

**Art. 15** [1]Die Fragen in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum und dem Urheberrecht werden heikel und komplex, insbesondere aufgrund der verschiedenartigen Partner und Finanzierungsarten. Es sollen je nach Fall die Rechte der Hochschulen, des Lehr- und Forschungspersonals oder der Studierenden geschützt werden. Der hier vorgeschlagene Text beruht auf den neusten Bestimmungen in Zusammenhang mit den universitären Hochschulen.

[6]Die KTI (Kommission für Technologie und Innovation, Förderagentur für Innovation des Bundes) bleibt zum Beispiel eines der wichtigsten Finanzierungsorgane der anwendungsorientierten Forschung. In den Finanzierungsverträgen ist systematisch die Abtretung der Rechte zugunsten des Industriepartners vorgesehen.

**Art. 16** [1]Mit dem Inkrafttreten des HFKG wird das Prinzip der Akkreditierung der Programme durch eine institutionelle Akkreditierung ersetzt. Die HES-SO muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Akkreditierungsstandards anzuwenden. Sie muss deshalb über ein einziges QM-System für alle ihre Einheiten verfügen.

[2]Die HES-SO garantiert durch ihr Rektorat die Anwendung der Qualitätsstandards und stellt im Hinblick auf die Akkreditierungen einen Qualitätssicherungsplan auf. Auf diese Weise wird die Qualität koordiniert und ihre Umsetzung erfolgt einheitlich.

**Artl 17** strukturiert die Kontroll- und Verwaltungstätigkeiten durch die Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS). Dieses System fasst verschiedene Dienstleistungen zusammen, die heute nur teilweise und unkoordiniert sichergestellt werden.
Er führt ebenfalls ein transversales Controlling ein (Abs. 2).

## Kommentare

Das IKS ist ein Prozess, für den das Rektorat verantwortlich ist und der dazu beiträgt, die Zielsetzungen in Zusammenhang mit der Effizienz und der Wirksamkeit der operativen Tätigkeiten, der Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse und der Konformität mit den Gesetzen und Normen sicher zu erreichen.
Gemäss den Schweizer Prüfungsstandards besteht das IKS aus Controlling-Elementen (Kontrollumgebung, Risikoanalyse-Prozesse für die Einrichtung, für die Buchführung und Rechnungslegung wichtige Informations-/Kommunikationssysteme) sowie aus Controlling- und Monitoring-Tätigkeiten.

[2]Das Controlling soll durch die Zurverfügungstellung der für die Leitung der Einrichtung notwendigen Informationen zu einer effizienten Führung der Organisation beitragen.

Das Controlling umfasst deshalb :

a) Die Überprüfung der Verfolgung der Zielsetzungen, auf denen die gewählte Strategie beruht, anhand von Indikatortabellen, die sowohl Finanzdaten (Kostenrechnung) als auch statistische Daten aus den Hochschulbetrieben enthalten können.

b) Die Information und Beratung des Rektorats bei Beschlussfassungen.

Die Indikatortabellen sollen insbesondere die Verfolgung der Ausführung der Zielvereinbarungen und die Erfüllung der Leistungsaufträge ermöglichen.

**OBERAUFSICHT DURCH DIE POLITISCHEN BEHÖRDEN**

**Art. 18** [1]Aus den Diskussionen mit dem Bundesrat ist hervorgegangen, wie wichtig die Rolle der politischen Behörden für die Entwicklung der HES-SO ist.

[2]Die Möglichkeit zum Zusammenschluss der Kantone soll insbesondere der Entwicklung der Führung der Haute école Arc durch die Kantone Bern, Jura und Neuenburg Rechnung tragen.

**Art. 19** [1]definiert die Zuständigkeit des Regierungsausschusses, welche insbesondere die Genehmigung von Finanz- und Entwicklungsplänen, die Definition der Zielvereinbarung der HES-SO für jeweils vier Jahre, die Koordination der gemeinsamen Vorschriften sowie die Entscheidung über die Eröffnung oder Schliessung von Studiengänge umfasst. Unter Studiengang versteht man hier gleichermassen einen Studiengang der HES-SO und/oder einen Studiengang/Standort, wenn der Studiengang mehrere Standorte umfasst.

Jeder Vertreter eines Kantons oder einer Region im Regierungsausschuss kann eine Änderung des Bachelorangebots (Eröffnung oder Schliessung eines Studiengangs) annehmen oder ablehnen. Ein Kanton oder eine Region hat dank der durch diese Vereinbarung verliehenen Freiheit weiterhin die Möglichkeit, eine seiner/ihrer Hochschulen zu reorganisieren (z. B. zusammenzuschliessen oder zu schliessen).

Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag einer Kommission, deren Mitglieder vom Regierungsausschuss ernannt werden, gewählt.

Für gewisse heikle Aspekte wie die Zulassungsbeschränkungen, die Festlegung der Studiengebühren oder die Anbindung von Hochschulen durch besondere Vereinbarungen bleiben klar die politischen Behörden zuständig.

**Art. 20** [1]bestätigt die aktuelle einvernehmliche Beschlussfassung, die jedem Mitglied die Möglichkeit gibt, einen für seinen Kanton nachteiligen Beschluss abzulehnen. Dies setzt voraus, dass auch weiterhin für jedes

## Kommentare

Stimmrecht ein Mitspracherecht bezahlt werden muss. Eine Kantonsgruppe kann so ein einziges Mitspracherecht finanzieren und durch eine einzige Person vertreten werden (gemäss Art. 18 Abs. 2).

**ZENTRALE ORGANE**

**Art. 22** [1]Immer wieder wird die Komplexität des Führungssystems der HES-SO kritisiert. Es wurden grosse Anstrengungen unternommen, um die Strukturen der HES-SO zu vereinfachen, aber ihre geografischen Begebenheiten und ihre Grösse dennoch zu berücksichtigen. Denn mit 15‘500 Studierenden ist sie nicht nur die grösste Schweizer Fachhochschule, sondern auch die die zweitgrösste Hochschule nach der Universität Zürich.

Neu umfasst die HES-SO vier zentrale Organe:

- Das *Rektorat*¸ das erweiterte Befugnisse hat und für die Leitung der HES-SO verantwortlich ist.
- Den *Leitungsausschuss*, der eine wichtige Koordinationsplattform zwischen dem Rektorat, den Hochschulen und den Bereichen der HES-SO bildet.
- In einer HES-SO, in der der Arbeitgeber nicht in allen Kantonen derselbe ist, ist die Aufgabe des Leitungsausschusses wichtig. Er gibt gemäss den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2 Vorbescheide zu den wichtigen Beschlüssen des Rektorats und gewährleistet, ähnlich wie ein Direktionsrat, das Funktionieren des Systems. Er hält zudem die kantonalen und bereichsübergreifenden Interessen im Gleichgewicht.
- Die *Bereichsräte*, welche die akademische Dimension der HES-SO vertreten und die Direktionen der Hochschulen umfassen, die bezüglich der Verwaltung ihrer eigenen Tätigkeiten über neue Befugnisse verfügen.
- Einen *Kooperationsrat*, der neu ist und die Beteiligung der gewählten Organe an der Entwicklung der HES-SO ermöglichen soll. Jede Hochschule muss natürlich diese Beteiligung selber organisieren, da die Arbeitgeber kantonal oder privat bleiben.

[2] Der *strategische Rat* der HES-SO unterstützt die verschiedenen Organe, während die *Rekurskommission* sowie die *Kontrollorgane* die den zentralen Organen zur Verfügung gestellten Ressourcen ergänzen.

**Artikel 23** [1]setzt ein wirkliches Rektorat ein, das die Leitung und Vertretung der HES-SO sicherstellt. Diese Instanz kann aus 3-5 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Dies lässt einen Spielraum für die Anpassung an die Entwicklung der Schweizer Hochschullandschaft, insbesondere für die Stärkung oder Entwicklung von Aufträgen oder allfällige Auflagen in Zusammenhang mit der institutionellen Akkreditierung.
Das Rektoratsteam wird vom Rektor oder der Rektorin vorgeschlagen und vom Regierungsausschuss bestätigt.

**Artikel 24** erläutert die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Rektorats im Hinblick auf die zukünftige institutionelle Akkreditierung der HES-SO.

Das Rektorat handelt im allgemeinen Interesse der HES-SO als Institution und bürgt für eine gemeinsame ehrgeizige Vision für die Einrichtung. Es vermittelt strategische Impulse, die für die Positionierung der HES-SO in der Hochschullandschaft nützlich sind.

## Kommentare

Es ist verantwortlich für die Umsetzung der Zielvereinbarung und insbesondere für deren Operationalisierung in Form von Leistungsaufträgen mit den Hochschulen und Bereichen.

Es unterzeichnet die institutionellen Abkommen zwischen der HES-SO und anderen Institutionen, insbesondere die sehr zahlreichen Abkommen mit ausländischen Universitäten im Rahmen der internationalen Austausche (gegenwärtig werden diese Abkommen vom strategischen Ausschuss unterzeichnet). Die Verantwortlichkeiten des Rektorats bezüglich des internen Kontrollsystems, dessen Entwicklung noch nicht sehr weit fortgeschritten ist, werden ebenfalls angegeben. Das Rektorat muss dieses System einrichten und verwalten.

Das Rektorat ernennt, gemäss definierten Regeln, die Leiter der Bereiche und gibt einen Vorbescheid zur vorgeschlagenen Ernennung der Direktoren und Direktorinnen der Hochschulen in den Kantonen oder Regionen.

Die Bachelorstudiengänge werden grösstenteils dezentral organisiert und geleitet, um den regionalen Kompetenzen und Spezifitäten Rechnung zu tragen. Die moderate und stark koordinierte Entwicklung (teilweise auf nationaler Ebene) der Masterstudiengänge beruht auf der Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Kompetenzen und Mitteln. Dies erfordert eine direkte Führung durch das Rektorat.

**Artikel 25** bestätigt die Existenz eines *Leitungsausschusses*, welcher die beiden organisatorischen Dimensionen der HES-SO vereint. Seine Zuständigkeit und seine Beziehungen zum Rektorat sind in Artikel 27 festgehalten.

In den Kantonen/Regionen, welche bezüglich ihrer Hochschulen über eine Organisationsfreiheit verfügen, ist die Zahl der Vertreter/innen im Leitungsausschuss auf fünf beschränkt. Dadurch wird der internen Organisation jedes Kantons / jeder Region nicht vorgegriffen.

**Art. 26** [3]Da die Mitglieder des Leitungsausschusses für die Umsetzung der Beschlüsse des Rektorats verantwortlich sind, muss verhindert werden, dass letzteres die Vorbescheide des Leitungsausschusses zu stark beeinflussen kann.

**Art. 27** [1]Die den Kantonen gewährte Organisationsfreiheit ist ohne Bindeglied zwischen dem Rektorat und den verschiedenen Hochschulen nicht denkbar, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Personal weiterhin den Kantonen unterstellt ist.

[2] Der Leitungsausschuss spielt bei der Koordination und der Beratung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der HES-SO (Kantone/Regionen/Bereiche) eine wichtige Rolle. Er wird deshalb in alle wichtigen Entscheidungen einbezogen.

[3]Der Leitungsausschuss vereint, um das Rektorat herum, die beiden organisatorischen Dimensionen der HES-SO (Hochschulen/Bereiche). Er bildet auch eine Schlichtungsplattform.

**Art. 28** Angesichts der Vielfalt der Berufe, der unterrichteten Fächer und der Kulturen an der HES-SO ist eine übergreifende Organisationsstruktur nötig, welche benachbarte Studiengänge zusammenfasst. Die Stärkung des Aspekts „Bereich“ innerhalb der HES-SO gewährleistet die akademische Entwicklung und ist eine der

## Kommentare

Schlüsselanforderungen des Bundes.

**Art. 28 und** 29 bestätigen und untermauern den Begriff „Bereich“ der HES-SO. Sie erläutern die Zusammensetzung des Bereichsrats und die Stellung der Bereichsleiter/innen, die direkt von der HES-SO entlöhnt werden.

Die Leiter/innen der Bereiche werden anhand ihrer Kompetenzen und ihrer Herkunft sowie unter Berücksichtigung einer gerechten Vertretung der Partnerkantone/Partnerregionen von einer Kommission ernannt, deren Mitglieder vom Rektorat bestimmt werden.

[2]Ausnahmen betreffen Bereiche, die über eine geringe Studierendenzahl und sehr wenige Mitgliedshochschulen verfügen. In diesem Fall bleibt der/die Bereichsleiter/in Angestellte/r seines/ihres Kantons und hat eine doppelte Verantwortung (regional / gemeinsam).

[3]Diese Bestimmung ermöglicht die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede, ohne auf einen gemeinsamen Organisationsrahmen verzichten zu müssen.

**Artikel 30** definiert die Zuständigkeiten des Bereichsrats, der aus den Direktionen der zuständigen Hochschulen zusammengesetzt ist. Gegenwärtig verfügen diese Räte über keinen eigentlichen Selbständigkeitsbereich. Es soll ihnen in erster Linie die Möglichkeit geboten werden, Reglemente und Studienpläne, die sie betreffen, auszuarbeiten und Zulassungsbedingungen vorzuschlagen (über diese Vorschläge entscheidet das Rektorat formell nach einer Prüfung deren Kompatibilität mit den betroffenen Rechtsvorschriften und Reglementen).

Angesichts der Verbindung zwischen Forschung und Entwicklung wird ihnen auch eine neue Verantwortlichkeit für die Strategie und die Umsetzung der aF&E verliehen.

Zudem werden die Masterstudiengänge von den Bereichen, unter der Verantwortung des Rektorats, organisiert, um die Zusammenarbeit sicherzustellen und ein einheitliches Angebot zu gewährleisten.

Aus strategischer Sicht fungieren die Bereichsräte als Bindeglied zwischen den Hochschulen, die Vorschläge machen, und der HES-SO, die eine Gesamtstrategie erarbeitet. Diese Gesamtstrategie beruht stark auf der Zusammenfassung der Vorschläge ihrer Hochschulen.

**Artikel 31** [1]beschreibt den neuen *Mitwirkungsrat der Bereiche*, der eine stärkere Mitwirkung der gewählten Organe ermöglicht. Dieser Rat muss den Dialog und die Beratung zwischen den Direktionen der Hochschulen und dem Lehrköper oder den Studierenden des betroffenen Bereichs fördern.

Die Zusammensetzung dieser Räte widerspiegelt die Gesamtheit der Studierenden und Angestellten der betroffenen Regionen. Die Mitglieder werden von den Studierenden und Angestellten gewählt.

[3]Den Mitwirkungsräten soll eine effektive Aufgabe erteilt werden, durch die sie zur akademischen und strategischen Entwicklung der Bereiche der Hochschulen beitragen.

**Artikel 33** setzt ein neues Organ ein: den *Kooperationsrat*, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten in Artikel 34 ausgeführt werden. Dieser Kooperationsrat trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, das Mitbestimmungsrecht der gewählten Organe der HES-SO zu verstärken. Er muss an allen Hochschulen auf analoge Weise gebildet werden, um dieselbe Art der Mitbestimmung auf allen Ebenen zu gewährleisten. Ein solcher Rat erfüllt auch die Akkreditierungsauflagen.

Die Zusammensetzung dieses Rats widerspiegelt die Gesamtheit der Studierenden und Angestellten der Regionen der HES-SO. Die Mitglieder werden von den Studierenden und Angestellten gewählt.

**Art. 34** Die Aufgaben des Rats erfüllen die Anforderungen bezüglich des Mitbestimmungsrechts in Zusammenhang mit der institutionellen Akkreditierung.

**Artikel 35** verallgemeinert die Rekurskommission, die bisher nur im Teil Gesundheit und Soziale Arbeit existiert, als zweite Instanz, um die Gleichbehandlung aller Studierenden zu garantieren und die Entwicklung der Stellung

## Kommentare

der Studierenden gemäss Art. 41 zu berücksichtigen.

**Artikel 36** [1]erläutert die Rolle der Aufsichtsorgane. Abs. 1 Bst. a handelt von der Rechnungsprüfung des Rektorats (Subventionen des Bundes, Subventionen für die Hochschulen, Aufträge, Aufwendungen des Rektorats) sowie der Hochschulen.

Abs. 1 Bst. b bezieht sich auf die Buchprüfung des Rektorats und der Mitgliedshochschulen, mit dem Ziel die Anwendung der Normen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der HES-SO sicherzustellen, um einen Gesamtbericht der HES-SO auszuarbeiten.

Es wird ein Audit-Konzept eingeführt, um eine effiziente Revision der Buchhaltungen der Hochschulen zu gewährleisten. Das Audit-Konzept muss insbesondere die Einheitlichkeit der durchgeführten Prüfungen sicherstellen.

**Art. 37** [1]definiert einen *strategischen Rat*, der aus 9-13 Personen zusammengesetzt ist und die HES-SO-externen Kreise vertreten soll. Seine Aufgabe ist die Beratung der Verantwortlichen bezüglich der allgemeinen Politik, der strategischen Zielsetzungen oder der Entwicklung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen

[3]Dem Rat steht so frei, je nach behandelten Themen Personen der HES-SO in die Arbeitsgruppen zu integrieren.

**Art. 38** [1]Der strategische Rat ist nicht direkt an der operativen Leitung der HES-SO beteiligt. Er fungiert als Bindeglied nach aussen und hat eine beratende Funktion bezüglich der strategischen Entwicklungen. Auf gleiche Weise wie der Kooperationsrat für HES-SO-interne Angelegenheiten, erfüllt der strategische Rat für HES-SO-externe Angelegenheiten die für eine institutionelle Akkreditierung unabdingbaren organisatorischen Auflagen.

**HOCHSCHULEN**

**Art. 39** [1]Die HES-SO ist aus Hochschulen zusammengesetzt. Jeder Partnerkanton oder jede Partnerregion kann seine/ihre Hochschulen je nach eigenen Zielsetzungen oder Zwängen selbst organisieren und in kantonalen oder regionalen Strukturen zusammenschliessen oder nicht. So führt jede Hochschule, unabhängig von ihrer Form oder Struktur, ihre akademischen Tätigkeiten in einem oder mehreren Bereichen der HES-SO aus und übt die in Art. 40 vorgesehenen Zuständigkeiten aus.

[3]Die Notwendigkeit soll erläutert werden, diesen Hochschulen eine reelle akademische Handlungsfreiheit zu gewähren, welche die gesamte HES-SO in ihrer Funktion als tertiäre Bildungseinrichtung stärkt. Für die privaten Hochschulen, die an Kantone/Regionen gebunden sind und deren Direktionen nicht von den kantonalen Behörden ernannt werden, wird die Ernennung durch eine Genehmigung durch die kantonalen Behörden ersetzt.

**Art. 40** beinhaltet die wichtigsten Zuständigkeiten der Direktionen der Hochschulen, insbesondere was ihre lokalen Tätigkeiten betrifft. Er definiert einen Handlungsfreiraum für die lokalen Zielsetzungen, die Steuerung der Tätigkeiten, die Entwicklung der Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen. Er verweist ebenfalls auf die Verantwortung und die Handlungsfreiheit der Hochschuldirektionen in Zusammenhang mit ihrer lokalen und

## Kommentare

regionalen Einflussnahme. Er bestätigt die Zuständigkeit der Hochschuldirektionen für die Verwaltung der finanziellen oder personellen Ressourcen, ihre Freiheit bezüglich der Organisation ihrer Aktivitäten, jedoch auch die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rektorat bezüglich der Resultate in Verbindung mit den Leistungsaufträgen.

Die Entwicklung des Weiterbildungsangebots bleibt den Direktionen der Hochschulen überlassen. Sie müssen somit die Selbstfinanzierung des Weiterbildungsangebots gemäss festgelegten Regeln gewährleisten.

Bezüglich des Verfahrens für die Auswahl von Dozierenden wird vorgeschlagen, im Rahmen des Möglichen eine/n Vertreter/in des Bereichsrats in die Jury aufzunehmen. Es handelt sich dabei um die vom örtlichen Verfahren betroffene Jury und nicht um ein zusätzliches Organ.

**STUDIERENDE**

**Art. 41** [1]Die Studierenden werden dezentral an der HES-SO immatrikuliert. Gegenwärtig zählt die HES-SO 27 Dateien für die Studierendendaten. In Zukunft wird eine integrierte Datenbank verwendet, um die Verwaltung der internen Mobilität zu vereinfachen.

**Art. 42** [1]Ziel ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung durch die verschiedenen Hochschulen.

[2]Die Befugnisse der Hochschulen werden aufrechterhalten. Sie handeln im Auftrag.

[3]Beschlüsse bezüglich der Zulassungsbeschränkungen sind dem Regierungsausschuss vorbehalten und werden der interparlamentarischen Kommission unterbreitet.

**Art. 43** [1]Für die Festlegung der Studiengebühren ist der Regierungsausschuss zuständig.

[2]Die Gebühren sind auf Bundesebene gegenwärtig nicht vereinheitlicht.

[3]Es handelt sich insbesondere um Studierende aus dem Ausland, deren Kosten teilweise gemeinsam von den Partnerkantonen übernommen werden (Gemeingut).

[4]Einige Studiengänge stellen Uniformen, Sicherheitsausrüstungen und Konsumgüter zur Verfügung (z. B. Chemie). Diese Beiträge müssen jedoch pro Studiengang und je nach Dienstleistungen vereinheitlicht werden, um die Gleichbehandlung der Studierenden zu gewährleisten.

**Art. 44** [1]Die Gleichbehandlung soll garantiert werden.

[2]Dies hängt mit der grossen Vielfalt der an der HES-SO angebotenen Ausbildungen zusammen. Für einen bestimmten Studiengang werden die Bedingungen jedoch für alle betroffenen Hochschulen vereinheitlicht.

**Art. 45** Es handelt sich um eine Akkreditierungsbedingung und widerspiegelt den Willen, sich zu öffnen.

**Art. 46** Unter „verliehenen Diplomen“ sind die Bachelor- und Masterdiplome zu verstehen.

**Art. 47** [1] sieht ein Beschwerdeverfahren vor. Durch die Beschwerde sollten die gängigsten Fälle ohne langwieriges Verfahren bearbeitet werden können. Die Bewerber/innen und Studierenden, welche das Verfahren weiterziehen wollen, verfügen gemäss dem Reglement der besuchten Hochschule über Rechtsmittel und können sich in zweiter Instanz an die Rekurskomission der HES-SO wenden.

**PERSONAL**

**Art. 48** [1]Die Frage der Stellung des Personals hat zu zahlreichen Diskussionen mit dem Bund geführt. Es wurde aber beschlossen, dass die HES-SO weiterhin verschiedene Arbeitgeber haben kann, die Aspekte in Zusammenhang mit der Unterrichtsbefugnis, insbesondere mit den Qualifikationen bei der Anstellung, der

## Kommentare

Definition der Funktionen der Dozierenden sowie den Aufträgen des Lehr- und Forschungspersonals hingegen vereinheitlichen muss. Die Angestellten unterstehen jedoch weiterhin ihren gegenwärtigen Arbeitgebern, wodurch unter anderem die Einrichtung einer neuen Pensionskasse für das Personal der HES-SO vermieden wird.

Die hier definierten gemeinsamen Regeln gehen über den akademischen Bereich hinaus und werden vom Regierungsausschuss erlassen.

**Artikel 49** [1]setzt eine Kommission für die Stellung des Personals ein, die mit dem Rektorat der HES-SO ständig zusammenarbeitet.

[2]Dies ist auf die verschiedenen kantonalen Praktiken zurückzuführen.

**Art. 50** Es ist unabdingbar, gemeinsame Mindestregeln für die Angestellten aufrechtzuerhalten, die von Hochschulen beschäftigt werden, die nicht direkt an Kantone gebunden sind. Die betroffenen Kantone/Regionen sind für die Ausarbeitung ähnlicher Vereinbarungen mit den ihnen direkt angebundenen Hochschulen verantwortlich (z. B. Haute école La Source, Walliser Schule für Gestaltung, Haute école de musique Vaud- Valais-Fribourg HEMU, Ecole d'Etudes Sociales et Pédagogiques).

**FINANZFRAGEN**

**Artikel 51** [1]legt die für eine effiziente und transparente Information der operativen Organe und der Interessengruppen der HES-SO (Partnerkantone, Regierungsausschuss, Rektorat, Hochschulen, Bereiche) notwendigen Regeln für die Haushalts- und Rechnungsführung fest. Ein einheitliches Finanz- und Buchhaltungssystem, das auf einem einzigen Rechnungslegungsstandard beruht und nicht von den Kantonsrechnungen abhängt, muss eingerichtet werden.

[2]Durch die Anwendung eines anerkannten Standards soll eine Neudefinition eines besonderen Modells verhindert werden. Die beiden wichtigsten angewandten Standards sind HRM2 und IPSAS. Eine Anpassung je nach Fall wird nötig sein, um den administrativen Aufwand in Verbindung mit der Rechnungsführung nicht zu erhöhen (wie dies zum Beispiel vom Kanton Genf mit der Anpassung der IPSAS-Standards gemacht wurde). Die Partnerkantone entscheiden gemeinsam über den einheitlichen Standard.

[3]Durch die Unabhängigkeit der Finanzbuchhaltung der HES-SO von den kantonalen Regeln (in den Partnerkantonen werden mehrere ähnliche, aber unterschiedliche Standards angewandt) und die Einführung eines einzigen Standards werden die Lesbarkeit der Rechnungslegung verbessert und der administrative Aufwand gesenkt.

[4]Es ist zudem notwendig, alle Operationen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Hochschulen zu verbuchen, um die Vergleichbarkeit der Finanzausweise zu gewährleisten.

[5]Es wird eine analytische Betriebsbuchhaltung geführt, um den verschiedenen Verantwortlichen und Entscheidungsträgern Managementinformationen zu liefern sowie die Informationen für die Verfolgung der Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass seit der Gründung der HES-SO eine analytische Buchhaltung existiert, die eingeführt wurde, um die Auflagen des Bundes zu erfüllen. Die entsprechenden Informationen sind im Handbuch "Manuel de comptabilité analytique d'exploitation HES-SO" enthalten.

**Artikel 52** [1]handelt von den Ressourcen der HES-SO, die von Dritten (private oder öffentliche Quellen), vom Bund oder von den Kantonen stammen können. Im Absatz 2 sind die Modalitäten zur Festlegung der Beiträge der Partnerkantone an das System beschrieben. Das IDHEAP-Modell, dass 1999 bei der Gründung der HES-SO eingeführt wurde, wurde verschiedentlich hinterfragt. Die von der HES-SO 1997 sowie 2003 und 2004 bei

## Kommentare

der Aufnahme der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit in Auftrag gegebenen Studien konnten kein leistungsfähigeres und besser akzeptiertes Modell hervorbringen. Mit dem Gleichgewicht der drei Säulen soll verhindert werden, dass die Ansiedlung von Hochschulen auf eigenem Boden oder, im Gegenteil, die Entsendung der eigenen Studierenden systematische Vorteile bietet. Die Aufnahme der Bereiche Musik und Kunst im Jahr 2008 zeigte aufgrund der zahlreichen ausländischen Studierenden sowie der inhomogenen Verteilung dieser Bereiche auf dem Gebiet der HES-SO die Grenzen dieses Modells auf. Im Anschluss an ihre Analysen und Diskussionen kamen die strategischen Ausschüsse zum Schluss, das IDHEAP-Modell weiterhin zu verwenden, aber Anpassungen vorzunehmen, um die aufgrund der Aufnahme neuer Bereiche entstehenden Verzerrungen zu verringern.

[2]Die Budgetkompetenz der Kantone erstreckt sich jeweils über ein Jahr. Aus diesem Grund dient der vierjährige Finanzplan nur als Anhaltspunkt (vgl. Art. 6).
In Absatz 2 werden die Art und die jeweilige Bedeutung der drei Teile des IDHEAP-Modells erläutert (Mitspracherecht, Gemeinwohl und Standortvorteil). Diese drei Teile wurden wie folgt definiert:

a) Jeder Partnerkanton und jede Partnerregion verfügt über ein Mitspracherecht in den Instanzen der HES-SO. Dies stellt gegenüber den Nichtpartnerkantonen einen Vorteil dar. Die Stimme jedes Kantons oder jeder Region hat dasselbe Gewicht. Aus diesem Grund verfügen alle Kantone/Regionen über denselben Vorteil und leisten einen identischen Beitrag.

b) Jeder Kanton und jede Region profitiert davon, dass seine/ihre Studierenden an einer FH ausgebildet werden. Ihr Humankapitel wird vergrössert. Diese Zunahme ist proportional zur Zahl ihrer Studierenden. Je grösser diese Zahl, desto stärker steigt das Humankapital an. Je mehr Studierende ein Kanton/eine Region an die HES-SO „entsendet“, desto grösser ist deshalb der daraus gezogene Vorteil und desto höher ist sein/ihr Beitrag.

c) Jeder Kanton und jede Region profitiert davon, dass sich ein Standort der HES-SO auf seinem/ihrem Gebiet befindet. Man spricht von Standortvorteil, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft zu beschreiben (örtliche Steuern, die durch die dort wohnhaften Dozierenden bezahlt werden, Beitrag zum Umsatz des Handels und der regionalen Industrie). Dieser Vorteil ist umso grösser, je grösser die Zahl der aufgenommenen Studierenden ist. Je mehr Studierende ein Kanton oder eine Region empfängt, desto grösser ist deshalb sein/ihr Vorteil und somit auch sein/ihr Beitrag.

**Absatz 3** verweist für die Regeln bezüglich der Verteilung auf die Säulen auf ein detailliertes Reglement. Die Mechanismen für die Verteilung auf die Kantone der Beträge in Verbindung mit dem „Standortvorteil“, dem „Gemeinwohl“, der „Berechnung der Schlüssel“ und dem Mitspracherecht müssen anhand der im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung für jede Periode spezifischen Elemente festgelegt werden. Für diese Vierjahresperiode muss ein Spielraum vorgesehen werden, um das Finanzierungsmodell an die Entwicklung der Struktur der Studierenden der HES-SO sowie an eventuelle Änderungen im Umfeld anpassen zu können. Dies hat den Vorteil, die Vereinbarung nicht zu überladen und alle vier Jahre fortlaufende Anpassungen der Parameter an das veränderte Umfeld der HES-SO zu ermöglichen. In der Vereinbarung wird nur ein einziger Parameter erwähnt: die Übernahme durch den Kanton bzw. die Region des Gemeinwohls von ausländischen, nicht in der Schweiz wohnhaften Studierenden (Wohnsitz im Sinne der FHV) für Studiengänge mit einem Anteil von über 50% an ausländischen, nicht in der Schweiz wohnhaften Studierenden.

Es muss daran erinnert werden, dass der Bund sowohl in- als auch ausländische Studierende finanziert. Das Gemeinwohl wird jedoch nicht vom Herkunftsland übernommen und der Bund gewährt dieselben Subventionen wie für Schweizer Studierende, trotz der Tatsache, dass keine kantonalen Subventionen vorgesehen sind. Folglich wird das Gemeinwohl von den Partnerkantonen/Partnerregionen anteilsmässig an der Anzahl der an die HES-SO entsandten Studierenden finanziert. Um die Auswirkungen des Anteils an ausländischen Studierenden in gewissen Bereichen, insbesondere Kunst und Musik, einzuschränken, ist es vorgesehen, für jeden Studiengang an jedem Standort das Finanzmodell HES-SO bis zu einem Anteil von 50% anzuwenden.

## Kommentare

Für den Rest übernimmt der betroffene Kanton die gesamte Finanzierung des Gemeinwohls (s. Anwendungsbeispiel im Finanzbericht).

Zu den anderen Ressourcen der HES-SO zählen die Bundesbeiträge, die insbesondere von der Anzahl der aufgenommenen Studierenden abhängen, unabhängig von ihrer Herkunft. Diese Subventionen belaufen sich auf rund 30%, angesichts der im aktuellen FHSG vorgesehenen notwendigen Ausgaben in der Höhe von 1/3. Der HFKG-Entwurf sieht einen Basisbeitrag von 30% der Referenzkosten für die FH vor (Art. 50 Bst. b dieses Gesetzes).

Zu diesen Beiträgen kommen die Beiträge der Nichtpartnerkantone gemäss der FHV-Vereinbarung hinzu. Die FHV-Pauschalen sollen der globalen Deckung des Unterschieds zwischen den Studienkosten und den Bundesbeiträgen für die Studierenden aus Schweizer Kantonen, die nicht Mitglied der HES-SO sind, dienen.

**Artikel 53** [1]beschreibt die drei verschiedenen finanziellen Mittel, die der HES-SO zur Verfügung stehen: direkt erhobene Beiträge, Beiträge der HES-SO und Beiträge Standortkantone/Standortregionen.

Die Studiengebühren und anderen Beiträge der Studierenden sowie die Einnahmen aus Forschungsarbeiten und anderen Dienstleistungen zugunsten privater oder öffentlicher Drittpersonen kommen den Hochschulen direkt zu. Es ist vorgesehen, dass allfällige Überschüsse aus unterschiedlich hohen Gebühren im Besitz der HES-SO bleiben, um den Aufwand für die Partnerkantone/Partnerregionen zu senken (Art. 54).

Unter das Mäzenatentum fallen die Beiträge von Dritten, für die keine Gegenleistung erwartet wird. Beim Sponsoring hingegen wird von der Hochschule eine Gegenleistung erwartet, da der Sponsor eine Valorisierung seines Images anstrebt. Um die Auflagen und Risiken in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten zu verwalten, müssen gemeinsame Verhaltensregeln für alle Hochschulen der HES-SO vorgesehen werden.

[2]Die Hochschulen erhalten von der HES-SO finanzielle Unterstützung für die Bachelorstudiengänge (1. Ausbildungszyklus) und Masterstudiengänge (2. Ausbildungszyklus), welche gemäss der Bologna-Vereinbarung die Grundausbildung darstellen. Es handelt sich um einen vom Regierungsausschuss anhand der Studierendenzahl bestimmten Betrag. Er variiert je nach Studiengang und Ausbildungszyklus, insbesondere in Funktion der Wirtschaftsdaten (Kosten pro Student/in, Referenzzahlen des Bundes usw.). Die Finanzierung pro Student/in eignet sich am besten, um die Konkordanz von Aufwand und Deckung des Aufwands in den Schulen sicherzustellen, die, mit Ausnahme einiger Studiengänge, keine Studierende, welche die rechtlichen und reglementarischen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Zulassungen erfüllen, ablehnen können.

[3]Die Hochschulen können auch direkt von den Standortkantonen/Standortregionen der Ausbildungsstandorte Beiträge erhalten, insbesondere aufgrund der örtlichen Besonderheiten, deren Erwägungen als Liste in die vierjährige Zielvereinbarung integriert werden (z. B. Lohnniveau und Mieten, Kosten in Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit) (Abs. 3 Bst. a). Die Standortkantone/Standortregionen finanzieren die Forschungstätigkeiten und anderen Aufgaben ihrer jeweiligen Hochschulen in Zusammenhang mit der kantonalen Strategie direkt. Die Forschungstätigkeiten zum Beispiel werden niemals vollständig durch die erhaltenen Beiträge privater oder öffentlicher Dritter finanziert. Nichtdestotrotz ist die Forschung eine unerlässliche Bedingung, um als Fachhochschule zu gelten: Sie ist eine Bedingung für die institutionelle Akkreditierung sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Masterausbildungen. Diese Beiträge dürfen jedoch nicht zu einer Diskrepanz bezüglich des Zugangs zu anderen Finanzierungsquellen, insbesondere innerhalb der HES-SO, führen: Eine restriktive Politik eines Kantons darf keinen Wettbewerbsnachteil bezüglich der Verteilung der gemeinsamen Mittel führen (Abs. 3 Bst. b).

Abs. 3 Bst. c gewährleistet die Transparenz der Informationen über die Finanzierungen durch die Standortkantone/Standortregionen der Hochschulen, die in den Budgetvoranschlag aufgenommen werden müssen, der im Rahmen der Budgets der HES-SO mitgeteilt wird. Das Rektorat der HES-SO muss über die effektiven Überweisungen informiert werden. Letztere werden auch in den Prüfungsberichten erwähnt.

## Kommentare

**Absatz 4** sieht vor, dass die Details der Finanzierungsmodalitäten der Hochschulen in einem entsprechenden Reglement festgehalten werden, das die genauen Regeln umfasst (Bestimmung der Pro-Kopf-Pauschalen, der ECTS-Pauschalen, Finanzierung nach Grenzwerten, Stufen, Sockeln oder andere Methoden zur Gruppierung der Studierenden). Diese Modalitäten werden im Rahmen der Zielvereinbarung für vier Jahre festgelegt. Es muss überprüft werden, ob die Finanzierung des Sockels für die Fixkosten weiterhin möglich bleibt. Die anderen FH-Aufträge werden durch entsprechende Programme finanziert, die in Funktion der Bundesauflagen definiert werden (Art. 30 HFKG Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung).

**Absatz 6** erklärt, dass die HES-SO unter Vorbehalt der kantonalen/regionalen Stellungen der Hochschulen die Schaffung von Reserven erlaubt, insbesondere um die Auswirkungen der Schwankungen zwischen voraussichtlichen und effektiven Studierendenzahlen zu absorbieren. Es wurde hingegen darauf verzichtet, eine Fluktuationsreserve auf HES-SO-Ebene einzurichten.

**Artikel 54** erläutert die besonderen Modalitäten in Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Anwendung von höheren Gebühren im Sinne von Art. 43 Abs. 3.

**Artikel 55** [1]erläutert die Modalitäten der Finanzierung der Forschung und anderer Impulse. Die Forschungstätigkeiten erstrecken sich über mehrere Jahre, weshalb eine regelmässige und für die gesamte Dauer ausreichende Finanzierung vorgesehen werden muss. Der für diese Tätigkeiten vorgesehene Betrag wird in Funktion der Forschungsschwerpunkte und unter Berücksichtigung der Budgetzwänge bestimmt. Zwischen der Planung der Aktionen und ihrer effektiven Umsetzung besteht eine Verzögerung, was in den meisten Fällen einen Abschluss im folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren nach sich zieht. Gegenwärtig machen die Beträge für die Forschung und die anderen Impulse 8-10% des Gesamtbudgets aus. Sie sollten in dieser Grössenordnung bleiben, um den Hochschulen zu ermöglichen, die gesetzlichen Anforderungen und die Akkreditierungsbedingungen für die FH zu erfüllen. Die strategischen Ausschüsse haben einen jährlichen Höchstbetrag von 10% des Gesamtaufwands der HES-SO festgelegt.

[2]Das Rektorat muss zudem dafür sorgen, dass diese zusätzlichen Zuwendungen durch die Kantone zu keinen Diskrepanzen bei der Verteilung der der Forschung zugeteilten Beträge führt.

[3]Externe Finanzierungen, insbesondere die Subventionen des BBT zugunsten der Forschung, gehen an die HES-SO und ihre Hochschulen. Erfolgreiche Akquisitionen von Drittmitteln ermöglichen eine Erhöhung der verfügbaren Mittel. Ist die Akquisition von Drittmitteln nicht erfolgreich, werden die verfügbaren Mittel hingegen gesenkt. Dies stellt eine Motivation für die Diversifizierung der Finanzierungsquellen dar.

**Artikel 56** [1]regelt die Modalitäten für die Finanzierung der Praxisausbildung, die gegenwärtig Bestandteil der Ausbildung in den Studiengängen Soziale Arbeit und Gesundheit ist. Die Berufsregeln im Bereich Gesundheit verlangen eine Mindestanzahl an Praktikumswochen auf Bachelorstufe. Angesichts der Schwierigkeit, die nötige Anzahl an Praktikumsplätzen und Praxisausbildnern zu finden, muss ein Teil der Betreuung der Studierenden in den Partnereinrichtungen finanziert werden. Dieses System existiert schon heute und funktioniert auf der Basis von entsprechenden Reglementen zufriedenstellend.

Die Frage der Auswirkung der neuen Normen bezüglich der Spitalfinanzierung bleibt offen.

**Artikel 57** [1]bestätigt, dass die HES-SO nicht Eigentümerin der Gebäude wird. Die Hochschulen kennen die verschiedenen Situationen je nach kantonalen Gesetzen (verschiedene Rechtspersönlichkeiten der Hochschulen) und sind nicht zwangsläufig Eigentümerinnen der Gebäude. Es ist deshalb nicht möglich, eine globale und einmalige Eigentumsregel für die Gebäude festzulegen. Zudem sind die Entwicklungen in Zusammenhang mit den Auswirkungen des HFKG auf die Vorschriften für die Finanzierung durch den Bund zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar. Deshalb werden die Eigentumsrechte an den Gebäuden durch diese Vereinbarung nicht verändert.

## Kommentare

[2]Die Investitionen, zu denen auch die Ausrüstungen gehören, gehen zulasten der Hochschulen oder von privaten oder öffentlichen Drittpersonen, je nach Vereinbarungen zwischen den Hochschulen und den Eigentümern der Gebäude. Art. 51 Abs. 4 sieht vor, dass die Kosten in Zusammenhang mit den Gebäuden und den Investitionen auf jeden Fall in die Jahresrechnung der Hochschule aufgenommen werden (Unterhalt, Hypothekarzinsen oder Miete von privaten oder öffentlichen Drittpersonen, je nach Bedarf auch Zusatzkosten).

**STREITIGKEITEN**

**Art. 58** [1]Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Schlichtung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung. Die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist die Ultima Ratio und kommt subsidiär zur Anwendung, wenn keine aussergerichtliche Schlichtung erzielt werden kann.

Die formellen Regeln in diesem Artikel entsprechen den Bestimmungen des Konkordats vom 27. August 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit.

**DAUER UND KÜNDIGUNG**

**Art. 60** [1]Der Umfang der durch diese neue Vereinbarung vorgenommenen Änderungen erfordert eine Evaluation der Anwendung der verabschiedeten Bestimmungen. Dies ist umso wichtiger, als dass der Erfolg der institutionellen Akkreditierung stark von der Anwendung der Vereinbarung abhängig sein wird.

**Art. 61** [1]Diese Bestimmung, welche die Kündigung der Vereinbarung vorsieht, bildet eine logische Folge von Artikel 59, welcher die unbestimmte Dauer dieser Vereinbarung verankert.

Angesichts der finanziellen Auswirkungen einer solchen Kündigung wurde eine Kündigungsfrist von vier Jahren vorgesehen, bevor diese Rechtswirkungen erzeugt.

Um jegliche Teilkündigung zu vermeiden, wurde festgelegt (Art. 61 Abs. 2), dass die Befreiung eines Kanton oder einer Gruppe von Kantonen von seinen bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen unauflösbar mit der vorherigen Kündigung der Vereinbarung verknüpft ist.

Um das nötige Vertrauensprinzip gegenüber den Studierenden der HES-SO nicht zu verletzen, bleiben diese während einer Frist von vier Jahren ebenfalls geschützt.

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 62** [1]Diese Bestimmung weist darauf hin, dass die wichtige Ausführungsgesetzgebung, sowohl in akademischer als auch organisatorischer Sicht, unter der Geltung der vorgängigen Konkordate und der Vereinbarung erlassen wurde, und dass diese übernommen werden muss, um die Kontinuität der HES-SO sicherzustellen.

Es soll hier der administrative und finanzielle rechtliche Übergang von einer Vereinbarung zur anderen

## Kommentare

sichergestellt werden sowie der gesamten geltenden Gesetze und Verpflichtungen wie Arbeitsverträge des Personals des Standorts, Mietverträge oder Nutzungsverträge in Zusammenhang mit den gemeinsamen Informationssystemen.
Abs. 3 sieht eine vernünftige Frist vor, während der die HES-SO bei Bedarf ihre Ausführungsgesetzgebung anpassen muss, damit sie den Befugnissen der neuen in der Vereinbarung vorgesehenen Organe entspricht.

**Art. 63** [1]Die relativ kurze Frist ist auf den Zeitplan des Verfahrens des neuen Hochschulgesetzes, insbesondere die anstehende institutionelle Akkreditierung, zurückzuführen.

**Art. 64** [1]Die Haute école de théâtre de Suisse romande (HETSR) verfügt über ihre eigene Vereinbarung, die der Kanton Bern schon gekündigt hat. Diese Vereinbarung ist überflüssig und muss auf die darin vorgesehene Weise ausser Kraft gesetzt werden.

**Art. 65** [1]Als letzte Frist für das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung der HES-SO hat der Bundesrat den 1. Januar 2013 festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung zur Führung der HES-SO in Frage gestellt und es muss mit grossen finanziellen Einbussen gerechnet werden.